

Allgemeinärztin als Frauenärztin bezeichnet

Angabe hätte von der Redaktion transparent korrigiert werden müssen

Eine regionale Boulevardzeitung berichtet online unter der Überschrift „Gerichtsurteil in Gießen – Ärztin informiert über Abtreibung – und wird zu 6.000 Euro Geldstrafe verurteilt“ über den Prozess gegen Kristina Hänel. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass die Allgemeinärztin Hänel als Frauenärztin bezeichnet werde. Der Chefredakteur antwortet auf die Beschwerde. Richtig sei, dass Frau Hänel Fachärztin für Allgemeinmedizin sei. In ihrer Praxis könnten Patientinnen aber nun einmal auch gynäkologische Behandlungen in Anspruch nehmen – also etwa auch Abtreibungen durchführen lassen. Sie möge vielleicht keine Facharztausbildung in Gynäkologie absolviert haben, sei aber doch berechtigt, gynäkologische Eingriffe vorzunehmen bzw. wie eine Frauenärztin zu agieren. Der Unterschied zwischen einer zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen berechtigten (Frauen-)Ärztin und einer „Gynäkologin“ bzw. Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe könne unmöglich in einer kurzen Bildunterschrift zum Ausdruck gebracht werden.

Der Presserat sieht in der falschen Bezeichnung „Gynäkologin“ eine Verletzung der Sorgfaltspflicht im Sinne der Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Auch wenn die Frage, ob es sich um eine Gynäkologin oder eine Allgemeinärztin handelt, für den Aussagegehalt der Berichterstattung nicht entscheidend ist, handelt es sich doch um einen Verstoß gegen die gebotene Sorgfalt. Die Angabe hätte laut Ziffer 3, Richtlinie 3.1, für die Leserschaft transparent korrigiert werden müssen.

Aktenzeichen:0561/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Hinweis